



## **Beitrags- und Finanzordnung**

### **Die Kleckse – Förderverein Kindergarten Hattert**

(05.09.2011)

#### § 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

#### § 2 Einnahmen

1. Gemäß § 2 Nr. 4 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Veranstaltungen
  - c. Spenden jeglicher Art
  - d. Sonstige Zuschüsse, Zuwendungen und Einnahmen
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Mittel getragen.

#### § 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann freiwillig gewählt werden, muss aber wenigstens in der im § 3 Nr. 2 festgelegten Mindesthöhe geleistet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder mindestens 12,- Euro pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
3. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich im September durch Bankeinzug für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
4. Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
5. Kosten die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
7. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

#### § 4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - a. bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,-€ verpflichten,
  - b. bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
  - c. bei der Einstellung von Personal,
  - d. bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
  - e. für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

Hattert, 05.09.2011